

RS OGH 2007/6/5 10Ob67/06k, 4Ob128/08i, 10Ob70/07b, 2Ob137/08y, 5Ob64/10p, 2Ob1/09z, 1Ob164/10i, 4Ob

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.06.2007

Norm

KSchG §6 Abs3

Rechtssatz

Das Transparenzgebot begnügt sich nicht mit formeller Textverständlichkeit, sondern verlangt, dass Inhalt und Tragweite vorgefasster Vertragsklauseln für den Verbraucher „durchschaubar“ sind. Die Formel „Kosten der Wiederveranlagung zum Geldmarktsatz, mindestens jedoch 2 % ...“ genügt diesen Bedingungen nicht.

Entscheidungstexte

- 10 Ob 67/06k

Entscheidungstext OGH 05.06.2007 10 Ob 67/06k

Beisatz: Damit bleibt wegen der fehlenden Bekanntheit des Begriffs „Geldmarktsatz“ und vor allem der (aus Sicht des typischen Verbrauchers) schweren Zugänglichkeit des jeweiligen Werts nicht nur die Art der konkreten Berechnung im Unklaren, sondern auch eine Einschätzung einer maximalen Höhe, zumal nur der (in Form eines Prozentsatzes des vorzeitig zurückbezahlten Betrages angegebene) Mindestbetrag der Entschädigung relativ einfach errechenbar ist. (T1)

- 4 Ob 128/08i

Entscheidungstext OGH 23.09.2008 4 Ob 128/08i

nur: Das Transparenzgebot begnügt sich nicht mit formeller Textverständlichkeit, sondern verlangt, dass Inhalt und Tragweite vorgefasster Vertragsklauseln für den Verbraucher „durchschaubar“ sind. (T2)

- 10 Ob 70/07b

Entscheidungstext OGH 28.01.2009 10 Ob 70/07b

Auch; Beisatz: Hier: Bei der Klausel in AGB eines Kreditkartenunternehmens „Bei in Fremdwährung entstandenen Belastungen anerkennt der Karteninhaber den zur Verrechnung gelangenden Wechselkurs.“ (Klausel 5) fehlt die erforderliche Transparenz im Sinn des § 6 Abs 3 KSchG, bleibt doch offen, wie und von wem dieser Wechselkurs gebildet wird, wo er allenfalls abgerufen werden kann sowie wann jeweils umgerechnet wird. (T3)

Beisatz: Hier: Die AGB-Klausel eines Kreditkartenunternehmens, die in ihrer Formulierung als reine Kann-Bestimmung verschiedene Fälle regelt, in denen das Kreditkartenunternehmen „insbesondere“ zur Kartensperre und zur Bekanntgabe der Nummern gesperrter Karten den Vertragspartnern (lediglich) „berechtigt“ ist (Klausel 14

erster und zweiter Satz), verstößt als Verschleierung der (Sorgfalts-)Pflichten des Kreditkartenunternehmens gegen § 6 Abs 3 KSchG. (T4)

- 2 Ob 137/08y

Entscheidungstext OGH 16.04.2009 2 Ob 137/08y

Vgl; Beisatz: Wurde ein seinem Wortsinn nach zunächst mehrdeutiger Begriff im gleichen Klauselwerk mit einem bestimmten, eindeutigen Begriffsinhalt erfüllt, so ist dadurch die Grundlage dafür geschaffen, dass auch der Inhalt und die Tragweite der folgenden Vertragsbestimmungen für den Verbraucher „durchschaubar“ sind. Dies gilt insbesondere, wenn dies vor und am Beginn des Klauselwerks geschah, wodurch der Verbraucher überdies in die Lage versetzt wurde, sich leicht über die Bedeutung der verwendeten Begriffe zu informieren. (T5)

- 5 Ob 64/10p

Entscheidungstext OGH 27.05.2010 5 Ob 64/10p

Vgl; Beisatz: Das Transparenzgebot verlangt nicht nur formale Verständlichkeit im Sinn von Lesbarkeit, sondern auch, dass Inhalt und Tragweite für den Verbraucher durchschaubar sind, dass dem Kunden die wirtschaftliche Tragweite der Bestimmung oder die Tatsache, dass ihm künftig entstehende Kosten aufgebürdet werden, nicht verschleiert wird. (T6)

- 2 Ob 1/09z

Entscheidungstext OGH 22.04.2010 2 Ob 1/09z

Auch; nur T2; Beisatz: Das Transparenzgebot soll eine durchschaubare, möglichst klare und verständliche Formulierung Allgemeiner Geschäftsbedingungen sicherstellen, um zu verhindern, dass der für die jeweilige Vertragsart typische Verbraucher von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird oder ihm unberechtigt Pflichten abverlangt werden. (T7)

Beisatz: Hier: Die Formulierung, der Leasinggeber habe aufgrund von Gewährleistungsansprüchen eingehende Zahlungen „hinsichtlich der Leasingberechnungsbasis zu berücksichtigen“ legt unter Einbeziehung der Bestimmung, wonach sich die (als „Leasingberechnungsbasis“ dienenden) Anschaffungskosten aus dem Kaufpreis zuzüglich allfälliger Kosten und Gebühren zusammensetzen, ausreichend offen, dass die „Berücksichtigung“ der Zahlungen zu geringeren Leasingraten des Leasingnehmers führen soll (Klausel 5). (T8)

Veröff: SZ 2010/41

- 1 Ob 164/10i

Entscheidungstext OGH 23.11.2010 1 Ob 164/10i

nur T2; Beis wie T7

- 4 Ob 141/11f

Entscheidungstext OGH 28.02.2012 4 Ob 141/11f

Vgl auch; Beis ähnlich wie T7

- 4 Ob 126/12a

Entscheidungstext OGH 28.11.2012 4 Ob 126/12a

Auch; Beis wie T6

- 4 Ob 186/12z

Entscheidungstext OGH 28.11.2012 4 Ob 186/12z

Auch; Beis wie T6

- 5 Ob 150/12p

Entscheidungstext OGH 17.12.2012 5 Ob 150/12p

Auch; Beis wie T6

- 4 Ob 2/13t

Entscheidungstext OGH 15.01.2013 4 Ob 2/13t

Auch; Beis wie T6

- 3 Ob 57/14z

Entscheidungstext OGH 25.06.2014 3 Ob 57/14z

Auch; nur T2; Beis wie T7; Beisatz: Hier: Klauseln über Entgelte bei Abschluss von Kreditverträgen. (T9)

- 8 Ob 58/14h

Entscheidungstext OGH 27.05.2015 8 Ob 58/14h

Auch; nur T2; Beis wie T7; Beisatz: Hier: Klausel, mit der der Kunde beim Verwenden einer mobilen Onlinebanking-

- App zum „Definieren“ und Eingeben eines „Sicherheitsmusters“ verpflichtet wird. (T10)
- 9 Ob 26/15m
Entscheidungstext OGH 24.09.2015 9 Ob 26/15m
Auch; nur T2; Beis wie T7
 - 7 Ob 206/15t
Entscheidungstext OGH 16.12.2015 7 Ob 206/15t
Vgl; Beis wie T7
 - 2 Ob 20/15b
Entscheidungstext OGH 25.02.2016 2 Ob 20/15b
Auch; Beis wie T7; Beisatz: Hier: Verzugszinsen für durchschnittlichen Verbraucher unverständlich. (T11); Veröff: SZ 2016/22
 - 6 Ob 233/15f
Entscheidungstext OGH 22.12.2016 6 Ob 233/15f
 - 10 Ob 45/16i
Entscheidungstext OGH 18.05.2017 10 Ob 45/16i
Auch; nur T2
 - 1 Ob 113/17z
Entscheidungstext OGH 30.08.2017 1 Ob 113/17z
nur T2
 - 6 Ob 228/16x
Entscheidungstext OGH 29.08.2017 6 Ob 228/16x
nur T2
 - 6 Ob 181/17m
Entscheidungstext OGH 21.11.2017 6 Ob 181/17m
 - 4 Ob 147/17x
Entscheidungstext OGH 23.01.2018 4 Ob 147/17x
Auch; Beisatz: Die Bezugnahme auf allgemein bekannte Referenzwerte (etwa unterschiedliche EURIBOR-Sätze) ist unter dem Gesichtspunkt der Transparenz grundsätzlich nicht zu beanstanden, sofern es sich nicht um einander ausschließende Parameter handelt. (T12)
Beisatz: Hier verneint für „gewichtete Kreditzinssätze-Neugeschäft“ und „UDRB (Umlaufgewichtete Durchschnittsrendite Bundesanleihen)“. (T13)
 - 8 Ob 24/17p
Entscheidungstext OGH 20.12.2017 8 Ob 24/17p
Beisatz: Klauseln in einem Reisevermittlungsvertrag. (T14)
Beisatz: Eine Klausel, die zwar nur eine geltende Rechtslage wiedergibt, aber unvollständig, sodass der Verbraucher einen unrichtigen Eindruck von seiner Rechtsposition bekommen kann, ist intransparent. (T15)
 - 3 Ob 148/17m
Entscheidungstext OGH 21.02.2018 3 Ob 148/17m
nur T2
 - 10 Ob 60/17x
Entscheidungstext OGH 20.02.2018 10 Ob 60/17x
Auch; ähnlich nur T2; Beisatz: Hier: Die nicht näher konkretisierte, unbeschränkte Möglichkeit der Vertragsänderung mittels Erklärungsfiktion mit Verweis auf „sachlich gerechtfertigte“ Umstände ist intransparent. (T16)
Veröff: SZ 2018/10
 - 9 Ob 73/17a
Entscheidungstext OGH 25.04.2018 9 Ob 73/17a
Ähnlich
 - 9 Ob 16/18w
Entscheidungstext OGH 24.01.2019 9 Ob 16/18w
Beis wie T6

- 6 Ob 56/19g
Entscheidungstext OGH 24.10.2019 6 Ob 56/19g
Beisatz: Verzugszinsenregelung in AGB: „Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe“ nicht intransparent. (T17)
- 1 Ob 193/19t
Entscheidungstext OGH 16.12.2019 1 Ob 193/19t
Beis wie T1; Beis wie T6; Beis wie T7; Beisatz: Hier: Die AGB-Klausel eines Immobilienvermittelnden Unternehmens „Zwischenverkauf, -Vermietung oder -Verpachtung durch den Abgeber vorbehalten“ ist unklar, weil die Formulierung offen lässt, bis zu welchem Zeitpunkt der „Abgeber“ (also der jeweilige Vermieter oder Verkäufer) mangels vertraglicher Bindung die zu vermittelnde Wohnung sanktionslos an einen Dritten verkaufen, vermieten oder verpachten darf. (T18)
- 8 Ob 144/18m
Entscheidungstext OGH 18.11.2019 8 Ob 144/18m
nur T2; Beisatz: Eine Klausel, mit der „außer in den gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Fällen“ die Haftung auf bestimmte Fälle eingeschränkt wird, ist intransparent, weil für den Kunden völlig unklar bleibt, in welchen Fällen der Unternehmer haftet. (T19)
- 7 Ob 186/20h
Entscheidungstext OGH 17.12.2020 7 Ob 186/20h
nur T2; Beisatz: Lebensversicherung, Kapitalversicherung mit Rentenwahlrecht (fehlende Information über Berechnungsgrundlagen und Ausübung des Wahlrechts). (T20)
- 9 Ob 19/20i
Entscheidungstext OGH 29.09.2020 9 Ob 19/20i
Vgl; Beis wie T15; Beisatz: Hier: Klausel einer Bank, wonach bei Selbstbedienungseinrichtungen technische Störungen vorkommen können und die Bank für Schäden haftet, die auf solche von ihr verursachten Störungen zurückgehen, ist intransparent. (T21)
- 4 Ob 213/20g
Entscheidungstext OGH 22.12.2020 4 Ob 213/20g
Beisatz: Hier: Klausel in AGB einer Investmentgesellschaft für Online-Broker-Dienstleistungen, wonach keine „Garantie“ für eine ununterbrochene und fehlerfreie Funktionsweise gegeben wird und der Zugang „vorübergehend“ eingeschränkt werden kann, ist intransparent. (T22)
- 4 Ob 63/21z
Entscheidungstext OGH 20.04.2021 4 Ob 63/21z
Beisatz: Hier: Klauseln in Allgemeinen Beförderungsbedingungen einer Fluglinie; Verbandsprozess. (T23)
- 1 Ob 201/20w
Entscheidungstext OGH 18.05.2021 1 Ob 201/20w
Beis nur wie T2; Beisatz: Hier: Verbandsprozess über unzulässige Klauseln in AGB eines Edelmetallhandelsunternehmens. (T24)
- 4 Ob 106/21y
Entscheidungstext OGH 27.07.2021 4 Ob 106/21y
nur T2; Beisatz: Hier: Klauseln in Mietverträgen - Verbandsprozess. (T25)
- 1 Ob 93/21i
Entscheidungstext OGH 07.09.2021 1 Ob 93/21i
nur T2; Beisatz: Hier: Die Klausel in Fremdwährungskreditverträgen „Die Rückführung des Kredites erfolgt in der jeweiligen ausgenutzten Währung.“ lässt den Kreditnehmer über den Inhalt seiner Rückzahlungspflicht im Unklaren. (T26)
- 7 Ob 148/21x
Entscheidungstext OGH 24.11.2021 7 Ob 148/21x
Beisatz: Hier: Verbandsklage. (T27)
- 10 Ob 19/21y
Entscheidungstext OGH 14.12.2021 10 Ob 19/21y
nur T2; Beis wie T7
- 8 Ob 125/21x

Entscheidungstext OGH 25.01.2022 8 Ob 125/21x

nur T2; Beisatz: Hier: Klauseln eines Kreditinstituts im Bauspargeschäft. (T28)

Schlagworte

Luftfahrtunternehmen, Verwaltungskostenbeitrag, Vertragsstrafe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122169

Im RIS seit

05.07.2007

Zuletzt aktualisiert am

07.06.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at